

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von individuellen Briefmarken

1. Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Online-Bestellung von individuellen Briefmarken über www.meine-rpv-marke.de der REGIO Print-Vertrieb GmbH (RPV).

(2) Soweit durch diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden für die Online-Bestellungen von Briefmarken und die Beförderung von Briefsendungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RPV Anwendung. Diese AGB werden in ihrer jeweils gültigen Fassung in allen Geschäftsstellen der RPV und im Internet unter www.rpv-cottbus.de zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Anwendung abweichender AGB des Kunden ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für das Vertragsverhältnis und für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie der RPV in Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Weise übermittelt werden.

2. Zustandekommen des Vertrages und Rücktritt

(1) Für die Bestellung von Briefmarken gelten als Mindestbestellmenge jeweils vier Markenblöcke zu 10 Marken für Portomarken. Der Vertrag kommt auf Grund der jeweiligen aktuell gültigen Preisliste zustande. Die Lieferzeit für individuelle Briefmarken beträgt zwei Wochen.

(2) Die Bestellung ist für den Kunden mit Eingang bei der RPV verbindlich. Der Vertrag über die Herstellung von individuellen Briefmarken kommt mit der E-Mail-Auftragsbestätigung durch das Serviceteam der RPV zustande. Nachträgliche Änderungen der Leistungen bedürfen der schriftlichen Einigung über ihren Umfang und über die Höhe der entsprechenden Vergütungsanpassung. Bis zur Einigung ist die RPV berechtigt, die Ausführung des Auftrages ruhen zu lassen. Die Vergütungsansprüche bleiben in diesen Fällen, abzüglich möglicherweise ersparter Aufwendung, unberührt.

3) Die übersendeten Bilder werden von der RPV qualitativ nicht nachbearbeitet und müssen mindestens in einer Größe von 576 x 411 Pixel (Querformat) oder 411 x 576 Pixel (Hochformat) vorliegen. Die maximale Größe beträgt 4472 x 3354 Pixel. Bei dem ausgewählten Bild bzw. Bildausschnitt, sind zwei Millimeter der Außenränder als Verschnitt für die Stanzung vorgesehen. Die eigentliche Briefmarke befindet sich innerhalb der roten Stanzlinie. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Marke absolut gleich gestanzt ist da sich das Druckbild im Digitaldruck bewegen kann. Für Korrekturabzüge im pdf-Format berechnen wir 5,00 € pro Muster.

(4) Die RPV ist in der Annahme oder Ablehnung eines Auftrages frei. Sie kann die Annahme von Briefmarkendruckaufträgen wegen der technischen Form ablehnen, insbesondere dann, wenn die Texte, Motive, Grafiken und Logos nach ihrer Ansicht gegen geltendes Recht und / oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sittenwidrig sind oder den Geschäftsinteressen der RPV und der mit ihr verbundenen Unternehmen zuwiderlaufen.

(5) Die RPV ist nicht verpflichtet, die Texte, Motive, Grafiken und Logos auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- oder namensrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Texte, Motive, Grafiken und Logos erforderlichen Urheber-,

Nutzungs- und sonstigen Rechte verfügt, die für die von ihm gestellten geistigen Werke bestehen. Er weist die Rechte auf Anforderung durch entsprechende Dokumente und Erklärungen gegenüber der RPV nach. Das gilt insbesondere für die Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung der auf der Freimachung abgebildeten Personen.

(6) Die RPV ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt hat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoß gegen die in Ziffer 2.4 genannten Ablehnungsgründe und der nicht oder nicht ausreichende Nachweis der Nutzungs- und Verbreitungsrechte nach Ziffer 2.5 sowie die Nichterfüllung der in Ziffer 4 genannten Mitwirkungspflichten. Eine Rücklieferung des beanstandeten Motivs unterbleibt.

(7) Nach Beauftragung durch den Auftraggeber steht ihm auf Grund der individuellen Gestaltung der individuellen Briefmarke aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht zu.

3. Leistungen der REGIO Print-Vertrieb GmbH (RPV)

(1) Die Leistungen der RPV umfassen die Herstellung von individuellen Briefmarken bedruckt mit einem vom Kunden individuell zur Verfügung gestellten Motiv, dem RPV Briefservice Logo und den Portowertangaben.

(2) Die Herstellung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Dritte. Vom Auftraggeber sind erforderliche Vorlagen (Logos, Bilder etc.) und ergänzende Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, trägt der Auftraggeber bei ungenügendem oder nicht zeitgerechtem Ergebnis, sofern dieses nicht durch die RPV oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, die Verantwortung. Er kann in diesem Fall keinen Anspruch wegen fehlender, verzögerter oder unvollständiger Ausführung geltend machen. Seine Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

(3) Geringfügige Bearbeitungsspuren und handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Gewicht, Stoffzusammensetzung und der Gestaltung der Briefmarken sowie geringfügige Abweichungen gegenüber der Druckvorschau sind material- oder verarbeitungsbedingt. Sie berechtigen den Auftraggeber insbesondere nicht zur Verweigerung der Annahme seiner Bestellung oder zu einem Preisnachlass und begründen darüber hinaus keine Schadensersatzansprüche. Nachträgliche Änderungen des bedruckten Materials und des Eindrucks selbst sind nicht möglich.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird seine gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen. Er wird insbesondere seine Informations- und Prüfungspflichten, z. B. im Rahmen der Prüfung von Entwürfen, rechtzeitig und vollständig erfüllen.

(2) Die einzelnen Anforderungen an die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Vorlagen sind in den Hinweistexten im Rahmen der individuellen Briefmarkenbestellung geregelt. Bei nicht korrekter Gestaltung der eingestellten Formate (Logos, Grafiken, Bilder, Texte, Motive, etc.) behält sich die RPV vor, die entsprechende Anpassung selbst vorzunehmen. Die Anpassung der Formate erfolgt automatisiert durch technische Systeme. Können die Systeme der RPV etwaige Mängel der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formate nicht oder erst während der Ausführung des Auftrages erkennen, so kann der Auftraggeber bei hierauf beruhender mangelhafter Leistung der RPV keine Ersatz-, Gewährleistungs- oder Erfüllungsansprüche ableiten. Maßgeblich für den Druckauftrag ist die vom System generierte Druckvorschau. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die

Abbildung der Druckvorschau auf Vollständigkeit und Richtigkeit zur überprüfen. Mit der Auftragserteilung gilt der Auftrag in der Gestalt der Druckvorschau als vertragsgemäß abgenommen.

(3) Der Auftraggeber stellt die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Vorlagen gemäß Ziffer 4.2 kostenfrei zur Verfügung. Der angestrebte Liefertermin kann nur eingehalten werden, wenn alle Mitwirkungspflichten vom Auftraggeber fristgerecht und im vertragsgerechten Zustand erfüllt werden. Sollte aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verspätung eine zusätzliche Leistung notwendig werden, um die vereinbarten Termine noch einhalten zu können, hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten über die vereinbarte Vergütung hinaus zu tragen. Sofern infolge des Verzuges des Auftraggebers der Vertrag nicht erfüllt werden kann, kann die RPV die volle Vergütung abzüglich ihrer ersparten Aufwendungen verlangen.

(4) Der Auftraggeber ist für die Gestaltung und den Inhalt der zur Verfügung gestellten Formate (Logos, Grafiken, Bilder, Texte, Motive etc.) allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- oder namensrechtliche Fragen sowie Rechte Dritter vor der Auftragserteilung zu klären. Der Auftraggeber wird die RPV von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

5. Vergütung und Abrechnung

(1) Der Auftraggeber hat der RPV die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Vergütung setzt sich aus den Pauschalkosten und der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich des Portowerts zusammen.

(2) Die Zahlung erfolgt per Lastschriftzug. Für den Fall, dass der Lastschriftzug aus Gründen, die die RPV nicht zu vertreten hat, fehlschlägt, ist die RPV berechtigt, die Bankgebühren, die ihr wegen des fehlgeschlagenen Lastschriftzugs berechnet werden, an den Besteller weiter zu berechnen.

(3) Die RPV ist an die vereinbarten Preise und Bedingungen nur gebunden, wenn der Auftraggeber die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt. Werden diese durch Verschulden des Auftraggebers verspätet übergeben und wird hierdurch die Bearbeitung des Auftrages verzögert, behält sich die RPV vor, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen bzw. Erteilung der Informationen geltenden Preise und Bedingungen zugrunde zu legen.

(4) Kündigt der Auftraggeber vor Herstellung der Ware den Auftrag, so ist die RPV gemäß § 649 BGB berechtigt, eine anteilige Vergütung zu fordern.

6. Mängelansprüche

(1) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Lieferung und Leistung unter Vorlage der gerügten individuellen Briefmarken schriftlich gegenüber der RPV geltend gemacht werden. Eine Verletzung der rechtzeitigen Anzeigepflicht führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

(2) Sofern ein Mangel an den gelieferten individuellen Briefmarken vorliegt, leistet die RPV nach ihrer Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung einer mangelfreien Ware.

7. Eigentumsvorbehalt; gewerbliche Schutzrechte

(1) Bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber bleiben die im Rahmen des Auftrages gefertigten und übersandten individuellen Briefmarken im Eigentum der RPV.

(2) Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den im Rahmen der Erstellung individueller Briefmarken von der RPV zur Verfügung gestellten Dokumenten verbleiben auch nach der vollständigen Vertragsabwicklung bei der RPV. Der Auftraggeber erwirbt das einfache Recht zur Nutzung der im Rahmen des jeweiligen Auftrags erworbenen Dokumente. Jede Nutzung außerhalb dieses Zweckes ist ausgeschlossen.

(3) Die RPV darf die von ihr hergestellten individuellen Briefmarken in Katalogen, Prospekten, im Internet oder in Ähnlichem zu Zwecken der Bewerbung des Produktes und der Leistungen, die Gegenstand dieser AGB sind, abbilden bzw. Dritten eine entsprechende Abbildung gestatten. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der von ihm bereitgestellten Motive und Texte berechtigt und/oder zur Übertragung entsprechender Nutzungsrechte hieran befugt ist.

8. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder die Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat.

(2) Die Kundendaten des Auftraggebers werden während des Vertragsverhältnisses bei der RPV gespeichert. Nach Beendigung des Auftrages werden die Kundendaten maximal bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres gespeichert, sofern diesem nicht widersprochen wird.

9. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die RPV verpflichtet sich, über die erteilten und von ihm ausgeführten Aufträge gegenüber Dritten keine Information zu erteilen.

10. Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der RPV. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Die Abtretung von Rechten durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RPV. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen der RPV ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(3) Der Bestand des Vertrages und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen werden nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung sowie der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

(4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen, die Gegenstand der AGB zur Erstellung individueller Briefmarken sind, ist Cottbus. Es gilt deutsches Recht.

Stand: 30.08.2010
REGIO Print-Vertrieb GmbH
Straße der Jugend 54
03050 Cottbus